

Ausgewählte Beispiele für das juristische IT-Projektmanagement

SEM INARARBEIT

Juristisches IT-Projektmanagement

Lehr- und Forschungseinheit für Programmierung und Softwaretechnik bei

Dr. Frank Sarre



Vorgelegt von: Imen Azaiz

Studiengang: Master Informatik

WiSe 2016-2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. IT-Projektmanagement, juristisch orientiert	4
2.1. IT-Projektmanagements.....	4
2.2. Juristische Gestaltung	4
3. Fallbeispiel: Problematik und empfohlene Lösungen	6
3.1. Beispielstreitfall zur Spezifikation(Streitpunkt 1).....	7
3.2. Beispielstreitfall zur Dokumentation(Streitpunkt 2).....	8
3.3. Beispielstreitfall zur Teilabnahme(Streitpunkt 3).....	9
4. Juraseitige Prävention bzw. Problembehebung in kritischen Phasen	11
5. Fazit	12
Verzeichnis zitierter Gesetzestexte	13
Literaturverzeichnis	14

1. Einleitung

Die Zusammenführung von IT-Projektmanagement und juristischer Kompetenzen zeigte mehr als nur den Bedarf an verschiedenen IT-Projekten.

Aus Sicht der Informatik wurden Vorgehensmodelle immer weiter entwickelt um dieses Management zu unterstützen.

Unter Vorgehensmodelle versteht man eine genaue Anleitung, in welchen Schritten und durch welche Tätigkeiten das Projektziel erreicht werden kann. Dadurch insgesamt die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Projekt innerhalb eines festen durch Qualitätsvorgaben und verfügbares Budget bestimmen Rahmen anvisierten Termin fertig wird.

Dabei werden allerdings juristische Rahmenbedingungen häufig ignoriert und rechtliche Überprüfungen außer Achtgelassen, was zum Untergang eines Projekts beiträgt.

Denn rechtliche Risiken können ein Projekt stark gefährden und schlimmstenfalls in einem Gerichtsprozess enden lassen.

Juristisches Projektmanagement setzt also präventiv an und will solche Konflikte vermeiden.

Neben der Implementierung von IT-Projektmanagement-Methoden in eine Rechtsberatung umfasst juristisches Projektmanagement also auch die umfassende Lösung rechtlicher Fragestellungen in einem Projekt allgemein.

So sollen Risiken minimiert werden, die das Projekt gefährden könnten.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Wichtigkeit des juristischen Vorgehens bei IT-Projektmanagement anhand von Beispielen aus Streitfällen rund um ein ausgewähltes Fallbeispiel zu verdeutlichen, indem jeweils zunächst die Problematik dargestellt wird und anschließend je ein entsprechender Lösungsansatz vorgeschlagen wird.

In einem ersten Schritt wird das Konzept IT-Projektmanagement unter juristischen Aspekten verdeutlicht.

Danach wird ein Fallbeispiel illustriert aus dem Vorlesungsskript von Dr. Frank Sarre für das Wintersemester 2016/17, und dazu werden ausgewählte Streitpunkte und Lösungsansätze in den Bereichen Spezifikation, Dokumentation und Abnahme diskutiert.

Das vierte Abschnitt nimmt eine zusammenfassende Darstellung von Lösungsansätzen für Probleme vor, die aus Sicht der Informatik allein nicht zu lösen sind und durch der Rechtswissenschaften zu beheben sind.

Abgeschlossen wird die Arbeit mit einen kurzen Fazit, das die Schlussfolgerungen aus diesem beschriebenen interdisziplinären Vorgehen zusammenfasst.

2. IT-Projektmanagement, juristisch orientiert

2.1 IT-Projektmanagements

„Die Entwicklung betrieblicher Anwendungssysteme und Produkte mit Soft- und Hardwarekomponenten (IT-Systeme) erfolgt zumeist in Form von Projekten. Bei der Planung, Organisation und Steuerung von Projekten kann auf allgemeine Methoden des Projektmanagements zurückgegriffen werden, es sind aber auch IT-spezifische Anforderungen und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen“. [4]

„Ein Projekt ist eine temporäre Organisationsform für die abteilungsübergreifende Bearbeitung innovativer Problemstellungen mit einem definierten Ziel, einer personellen und finanziellen Ressourcen Ausstattung und einem vereinbarten Terminrahmen. Da die meisten Problemstellungen in der Wirtschaftsinformatik einen hohen Innovationsgrad aufweisen und fachübergreifende Zusammenarbeit erfordern, für die zumeist bestimmte Personen als Kompetenzträger erforderlich sind, wird insbesondere die Entwicklung von Anwendungssystemen typischerweise in Projektform durchgeführt. Projektmanagement gilt daher als eine Schlüsselkompetenz für die erfolgreiche Entwicklung im Lebenszyklus von Anwendungssystemen“. [4]

2.2 Juristische Gestaltung

Im Verlauf der Projektmanagements-Phasen sind grundsätzlich die juristischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies fängt bereits bei einem wichtigen Schritt der Planung an, wenn es nämlich darum geht, ein vollständiges Pflichtenheft zu erstellen. Die Hierarchie der Beschaffenheiten ist hier das richtige Maß dafür, diese Beschaffenheiten im Vertrag nachvollziehbar werden zu lassen.

Dazu muss zu Projektbeginn geklärt sein, welche Leistungen verrechenbar sind.

Da die wichtigsten Aufgaben des Projektmanagers, Projektplanung, Steuerung und Kontrolle des Projekts sowie transparentes Reporting an das Management sind, stellt die Pflege der Dokumentation aus juristischer Perspektive die wichtigste Aufgabe zur Prävention dar, da sie Klarheit und Schutz für das Projekt gewährleisten kann. Es ist nur mit Hilfe einer vollständigen Projektverlaufsdokumentation möglich, bei einer Auseinandersetzung der Vertragspartner die einzelnen Schritte im Projekt nachzuvollziehen.

Von Teilabnahmen ist eher abzuraten; zu bevorzugen ist stattdessen die Freigabe für die Teilabgabe des Produktes seitens des AN. Der AG sollte also kein Teilprodukt annehmen. Entscheidet er sich dennoch für eine Teilabnahme, so sollte er sich dabei auf das Gesetz stützen und sich bereits in der vertraglichen Vorregelungen die ihm zustehenden Rechte vorbehalten, so dass er diese bei auftretenden Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend machen kann.

Zusätzlich ist es von großer Bedeutung, die Mitwirkungsleistungen im Vertrag zu bestimmen.

Die Wahl des Vertragstyps wirkt sich oft erst im Nachhinein bei der Durchführung aus. Erst dann lässt sich zweifelsfrei feststellen, ob ein Werkvertrag oder Dienstvertrag sich besser geeignet hätte. Erfahrungsgemäß eignen sich individuelle Verträge mit einer Mischung aus beiden Vertragstypen am besten, da sie für mehr Genauigkeit sorgen und mehr Details regeln.

So sollten im Risikomanagement Risiken mit juristischen Nachfolgen im Vorfeld mit eingebracht und Strategien zu deren Vermeidung konzipiert werden.

Ein solides juristisch orientiertes IT-Projektmanagement ist also für den Erfolg eines IT-Projekts von grundlegender Bedeutung.

Die untenstehende Abbildung 1 dient zur Veranschaulichung der oben erwähnten juristischen Gestaltung. Sie stellt einen Projektmanagement – Zyklus dar gekoppelt mit den Software-Engineering-Aktivitäten, die unter juristischer Aufsicht durchgeführt und gepflegt werden können um eine erfolgreiche – oder zumindest risikoärmere – Durchführung eines IT-Projekts zu erreichen. Sie veranschaulicht durch die Denkblasen, welche Prävention bzw. welche Maßnahmen in welcher Phase des Projektmanagements sowie der Softwareentwicklung zu empfehlen sind. Gewiss könnten weitere juristische Aspekte Berücksichtigung finden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit und des untenstehenden Schaubildes ist jedoch nur eine summarische Darstellung des Themas möglich.

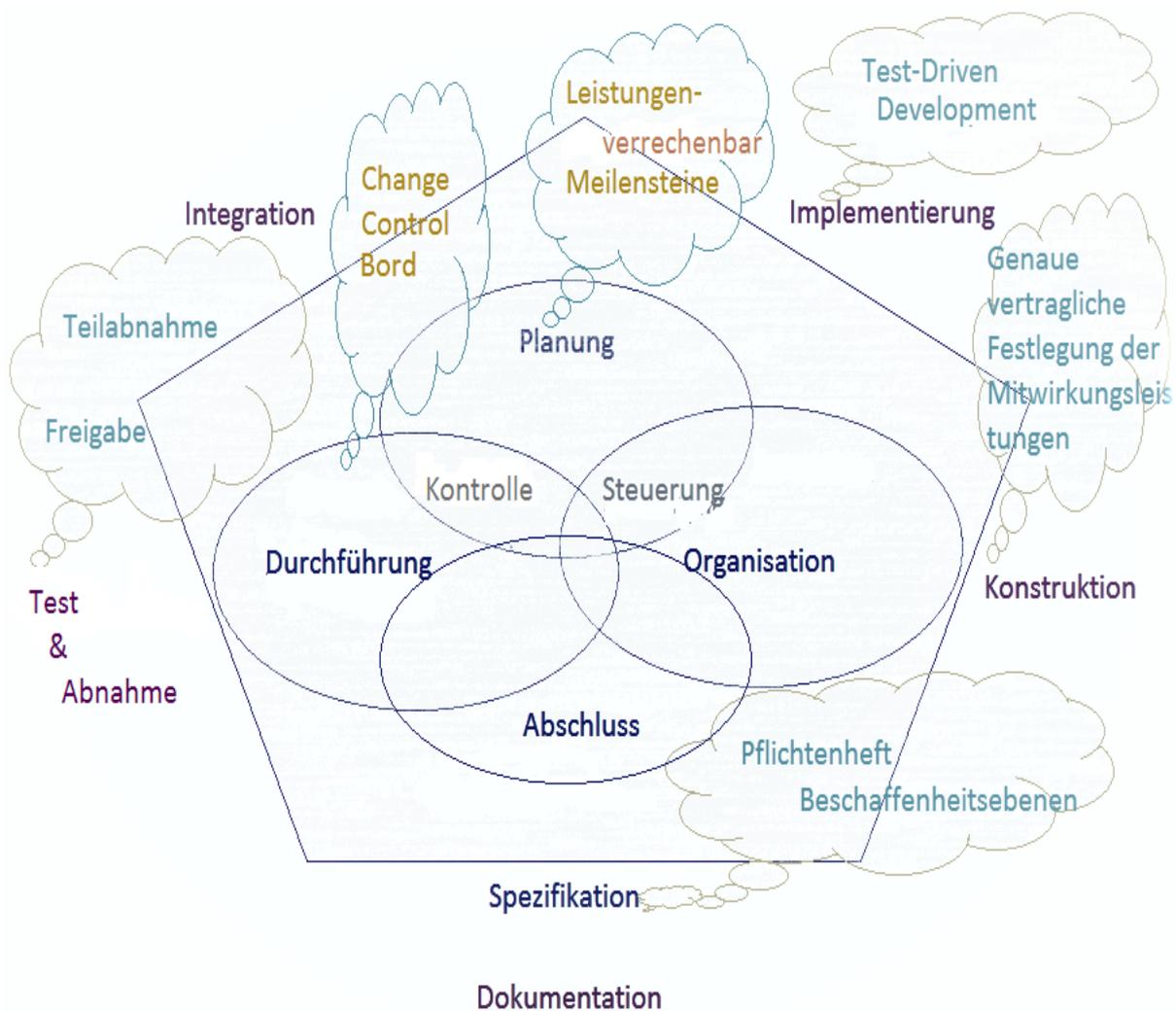
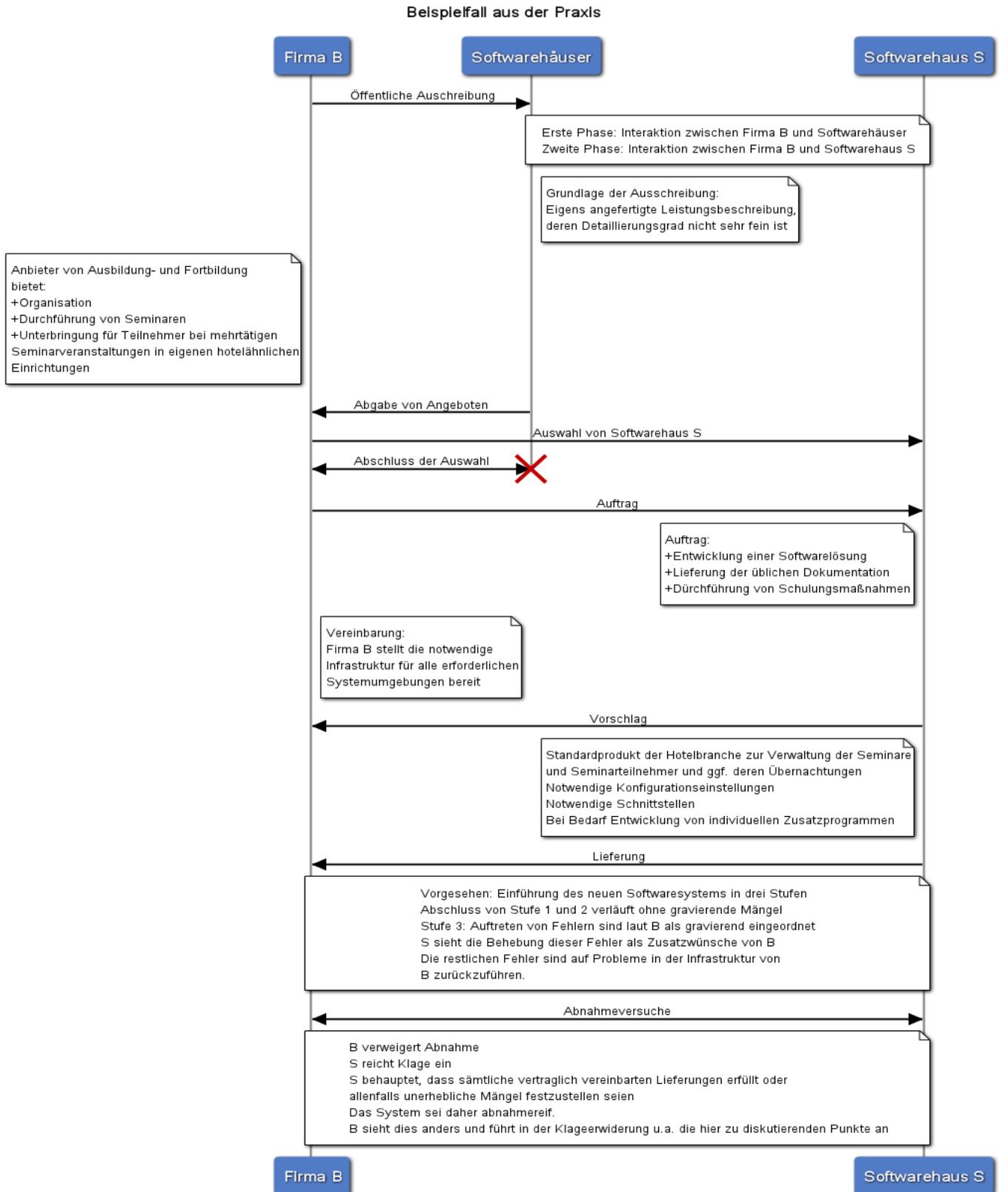


Abb. 1

3. Fallbeispiel: Problematik und empfohlene Lösungen

Das untenstehende Sequenz-Diagramm stellt das Fallbeispiel graphisch dar:



Zu diskutierende Streitpunkte:

1. Mehrfache Rüge der Auftraggeberin, das Softwarehaus habe die erforderliche fachliche Feinspezifikation nicht erstellt. [[1], Punkt 3 im Skript, Folie12]
2. Die Vertragspartner haben in Bezug auf die zu liefernden Dokumentationen nur eine „übliche Dokumentation“ vereinbart. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Die Vertragspartner stritten sodann über die Anwendungsdokumentation, das Installationshandbuch und die Entwicklungsdokumentation. [[1], Punkt5 im Skript, Folie13]
3. Bei Mängeln, die bei einer Teilabnahme zunächst nicht gerügt wurden, stellt sich die Frage, ob diese Mängel zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend gemacht werden können. [[1], Punkt 7 im Skript, Folie 13]

Weitere Punkte werden in dieser Arbeit nicht behandelt.

3.1. Beispielstreitfall zur Spezifikation (Streitpunkt 1)

Mehrfache Rüge der Auftraggeberin, das Softwarehaus habe die erforderliche fachliche Feinspezifikation nicht erstellt.

Während der Durchführung des Projekts hat das Softwarehaus S keine fachliche Feinspezifikation erstellt, was aus Sicht von B einen Mangel in der Projektführung darstellt. Dies wurde während der Durchführung des Projekts auch mehrfach gerügt.

- Das fachliche Feinkonzept ist im juristischen Sinne als Pflichtenheft zu bezeichnen. Gemäß DIN 66901-5 (Pflichtenheft) bezeichnen Juristen als „Pflichtenheft“ das Lastenheft im technischen Sinne. Wörtlich spricht diese Norm von den „vom Auftragnehmer erarbeitete[n] Realisierungsvorgaben aufgrund der Umsetzung des vom Auftraggeber vorgegebenen Lastenheftes“. DIN 69901-5 definiert das Lastenheft als „[v]om Auftraggeber festgelegte Gesamtheit der Forderungen an die Lieferungen und Leistungen eines Auftragnehmers innerhalb eines Auftrags“.

Tatsächlich lässt sich der vorliegende Fall nicht unter den Mangel „Fehlendes Pflichtenheft“ kategorisieren. Der AG hat seine Anforderungen nicht geäußert, und der AN hat nicht nachgefragt. Beide Vertragspartner haben nicht explizit vereinbart, dass das Softwarehaus S verpflichtet ist, die fachliche Feinspezifikation zu erstellen.

Allerdings hat auch die Auftraggeberin nicht die Pflicht, eine Feinspezifikation zu erstellen. Obwohl sie verpflichtet ist, die notwendigen fachlichen Vorgaben für die zu implementierende Anwendung zu machen, erstreckt sich diese Pflicht nicht auf die Erarbeitung aller fachlichen Details.

Die Rüge der Auftraggeberin entbehrt daher der Grundlage. Nach dem Gesetz ist also kein Mangel gegeben.

▪ **Lösungsansatz**

Aus alleiniger Sicht der Informatik gibt es hier keinen Lösungsvorschlag.

Aus der Perspektive des juristischen IT-Projektmanagements hätte die Auftraggeberin rechtzeitig eine fachliche Feinspezifikation als Implementierungsvorgabe an das Softwarehaus übergeben müssen. Darüber hinaus hätte für die Auftraggeberin auch die Möglichkeit bestanden, die Feinspezifikation gegen Vergütung von der Auftragnehmerin ausarbeiten zu lassen.

Alternativ könnte eine Feinspezifikation unter Mitwirkungsleistungen im Vertrag vorgeregelt werden, so dass sie dann durch die Paragraphen 642 (Mitwirkung des Bestellers) und 643 (Kündigung bei unterlassener Mitwirkung) gewährleistet wäre.

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Paragraphen 642 BGB geregelt.

Nach der Abnahme lassen sich nur noch Mängelrechte gemäß Paragraph 643 BGB geltend machen.

3.2. Beispielstreitfall zur Dokumentation (Streitpunkt 2)

Die Vertragspartner haben in Bezug auf die zu liefernden Dokumentationen nur eine „übliche Dokumentation“ vereinbart. Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Die Vertragspartner stritten sodann über die Anwendungsdokumentation, das Installationshandbuch und die Entwicklungsdokumentation [2]

B hätte im Rahmen einer „üblichen“ Dokumentation nicht nur Handbücher der Standardsoftwareprodukte erwartet, sondern auch Benutzerhandbücher für die Anwender nach Absolvierung der entsprechenden Schulungen, sowie eine Installationsanleitung für das System und eine vollständige Entwicklungsdokumentation. Bis zum Ende wurde aber über die Standardsoftwarehandbücher hinaus nichts geliefert.

Diese fehlende Dokumentation stellte aus Sicht von B einen gravierenden Mangel dar.

Die Frage, ob es sich so verhält, wie B behauptet, ist allein aus Sicht der Informatik nicht zu beantworten, weil aus dieser Perspektive unklar bleibt, was bei der Vereinbarung von üblichen Dokumentationen genau geliefert werden muss.

Zum Beispiel ist gemäß DIN 69901 die Projektdokumentation eine „Zusammenstellung ausgewählter, entscheidender Daten über die Konfiguration, die Organisation, den Mitteleinsatz, die Lösungswege, den Ablauf und die erreichten Ziele des Projektes“.

Hier zeigt sich bereits, dass das, was unter Projektdokumentation zu verstehen ist, sehr vielfältig sein kann. Die Pflege der Dokumente ist Aufgabe eines eigens dafür zu ernennenden Projektleiters.

Auch wenn vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart, ist unter „üblicher Dokumentation“ die Anwendungsdokumentation geschuldet. Denn die Handbücher des Standardprodukts reichen nicht aus, da sie keine kundenspezifischen Anpassungen beschreiben. Erfahrungsgemäß ist für eine Anwendungssoftware auch eine Installationsanleitung zu liefern. Ein Mangel in Bezug auf gelieferte Dokumentation ist also in diesem Fall unbestreitbar.

- **Lösungsansatz**

Da es in erster Linie vom Vertragszweck abhängt, welche Dokumentationen geschuldet sind, wäre es aus der Sicht eines juristischen IT-Projektmanagements sehr wichtig, dass die beiden Vertragspartner frühzeitig vertraglich vereinbaren, welche Dokumentation in welcher Form konkret zu liefern ist.

Der Begriff Dokumentation wird zum Beispiel in einem Mustervorschlag eines Werkvertrags wie folgt behandelt:

„ §11 Projektführung

(1)Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die effektive Planung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation des Gesamtprojekts. Der Auftraggeber wirkt hierbei mit.“ [Bartsch, Vertrag über ein Software-Projekt, in: Beck'sches Formularbuch Bürgerliches-, Handels-und Wirtschaftsrecht, 8. Aufl., III. H. 4]

3.3. Beispielstreitfall zur Teilabnahme (Streitpunkt 3)

Bei Mängeln, die bei einer Teilabnahme zunächst nicht gerügt wurden, stellt sich die Frage, ob diese Mängel zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend gemacht werden können.

Nachdem seitens der Firma B eine Teilabnahme erfolgt ist, werden bei den davon betroffenen Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt Mängel festgestellt. Obwohl die AG sich die Reklamation eventueller Mängel nicht vorbehalten hatte, sind aus ihrer Sicht die im Nachhinein gefundenen Fehler der AN zur Last zu legen.

Eine Lösung dieses Streitfalles muss auf das Werkvertragsrecht und die einschlägige Rechtsprechung zurückgreifen. Das bedeutet wiederum, dass auch hier die Informatik ohne juristische Unterstützung überfordert wäre.

- **Lösungsansatz**

Zu klären ist in diesem Streitfall, ob die bei der Teilabnahme nicht beanstandeten Mängel von der AG realistischerweise hätten erkannt werden können. Ist diese Frage zu verneinen, kann die AG innerhalb des Gewährleistungszeitraumes Ansprüche auf Nachbesserung geltend machen. Anderenfalls bestehen solche Ansprüche nicht.

Zu berücksichtigen sind bei Teilabnahme die Paragraphen 634 (Rechte des Bestellers bei Mängeln) und 640 BGB (Abnahme).

Als Auftraggeber hat man also die Möglichkeit, die Software partiell abzunehmen. Allerdings sollte er sich dann seine sog. Bestellerrechte gemäß § 634 Nr. 1 – 3 BGB vorbehalten, die seine Ansprüche schützen, auch wenn er möglichen von Mängeln noch keine Kenntnis hat (§ 640 Abs. 2 BGB); dies gilt auch bezüglich des Schadensersatzanspruches.

Weiter kann der Auftraggeber bei nach Abnahme entdeckten und gerügten Mängel im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung aus Werkvertrag die sog. Nacherfüllung verlangen (§§ 634 Nr. 1, 635 BGB). Der Nacherfüllungsanspruch hat Vorrang vor den weiteren

Mängelrechten. Der Auftragnehmer hat als Werkunternehmer zwischen Mängelbeseitigung und Nachlieferung zu wählen.

Grundsätzlich sind Einzelheiten zur Abnahmen und Teilabnahmen immer vertraglich zu regeln. Eine Alternative zur Teilabnahme stellt die Freigabe dar. Das bedeutet konkret, dass Teile einer zu liefernden Software bereits zur Nutzung freigegeben werden können, ohne dass dazu eine partielle oder vollständige Abnahme erforderlich wäre.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Informatik der Unterstützung der Rechtswissenschaften bedarf, um alle denkbaren Projektsituationen richtig einzuschätzen und zielführende Lösungsansätze dafür zu entwickeln.

In einem solchen interdisziplinären Lösungsweg ist denn auch der Mehrwert des juristischen IT-Projektmanagements gegenüber herkömmlichen Methoden in der Informatik zu sehen.

4. Juraseitige Prävention bzw. Problembehebung in kritischen Phasen

Da sich aus alleiniger Sicht der Informatik Probleme nicht alle im Rahmen von IT-Projektmanagements sich ergebenden Probleme lösen lassen, werden in der folgenden Tabelle aus juristischer Sicht, die hier diskutierten Lösungen bzw. präventiven Maßnahmen nochmals zusammengefasst.

	Aktivität	Übliche Probleme in IT-Projekten	Lösungen aus juristischer Sicht
P L A N U N G  D U R C H F Ü H R U N G  A B S C H L U S	Spezifikation	Kernproblem ist das Pflichtenheft Mögliche Pannen beim Pflichtenheft: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fehlt/ vergessen ➤ <u>Unvollständig/ nicht ausreichend</u> ➤ Widersprüchlich/verbrannt ➤ Nicht fertig bei Vertragsabschluss 	<p>Hierarchie der Beschaffenheit</p>
	Doku-mentation	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fehlende bzw. unzureichende Dokumentation. ➤ Dokument nicht ausreichend konkretisiert, erst bei Abnahme werden Ungenauigkeiten auffällig. ➤ Die Dokumentation kann nicht rechtzeitig ausgeliefert werden. 	<p>+Sammlung von alle relevanten Projektunterlagen und Aufzeichnungen , für den Fall einer Auseinandersetzung (gerichtlich oder außergerichtlich)</p> <p>+Projektverlaufsdokumentation und entsprechende zusätzliche Dokumentationspflichten müsste justiziable „gemacht“ werden.</p> <p>+Vertraglich Nachvollziehbar</p>
	Test	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt zahlreiche nicht reproduzierte Fehler ➤ Test-Daten sind nicht vorhanden oder von schlechter Qualität ➤ Der Lieferant will keine Testprotokolle vorlegen ➤ Es liegen keine geeigneten Testfälle vor/ Testfälle sind nicht abgestimmt 	<p>+Koordinierte Durchführung von Testfällen</p> <p>+Definition der Testfälle und Akzeptanz-Kriterien im Vertrag regeln.</p>
	Abnahme	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es entsteht Streit über die Einstufung erst nach erfolgter (Teil-)Abnahme gefundener Fehler ➤ Es gibt Bedarf an Änderungen während der Abnahme 	<p>+ Zwischenschritte sind unter juristischen Aspekten zu vereinbaren</p> <p>+ Einzelheiten zur (Teil-)Abnahme sind immer im Vertrag zu regeln.</p> <p>+Freigabe statt Teilabnahme</p>

5. Fazit

In der vorliegenden Arbeit konnte gezeigt werden, dass die Softwareentwicklung sich vertraglich gut vorregeln lässt und im Projekt eine mögliche gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen mit zu berücksichtigen ist. An allen drei hier dargestellten Streitfällen wurde deutlich, dass das IT-Projektmanagement der Ergänzung durch rechtswissenschaftliche Perspektiven bedarf. Denn nur mit juristischer Unterstützung lässt sich vermeiden, dass Projekte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer infolge von Mängeln und daraus resultierender Unzufriedenheit in Sackgassen münden, bzw. dass zu beschreitende gerichtliche Auswege aus solchen Sackgassen für die Vertragspartner zu unkalkulierbaren Risiken werden.

Ein erfolgreiches Projekt ist immer auch ein Lernerfolg. Doch selbst wenn Projekte scheitern, sollten die gemachten Fehler eher Anlass zur kritischen Hinterfragung sein als zur Suche nach Sündenböcken.

Daher ist daraus zu lernen, dass sich ein Projekt auf dem Weg zum Erfolg sich stellende Herausforderungen anzunehmen hat, wobei es sich allerdings von Anfang an auf eine solide Basis gründen sollte. Diese Basis stellen der juristische Aspekt sowie entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen im IT-Projektmanagement dar.



Erläuterung zur Graphik

Das juristische IT-Projektmanagement versteht sich als Gerüst für den ganzen Projektverlauf: Von Anfang (Kopf) an bis zum Ende (Fuß) bieten juristische Rahmenbedingungen Schutz. Aber auch mitten in den Details (Fingerspitzen) lassen sich viele Einzelheiten im Vertrag regeln, wodurch mehr Prävention zu gewährleisten ist.

Verzeichnis zitierter Gesetzestexte

§ 634 Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 635 Nacherfüllung

1. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
2. Der Unternehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
3. Der Unternehmer kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
4. Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werkes nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

§ 640 Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 642 Mitwirkung des Bestellers

1. Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.
2. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 643 Kündigung bei unterlassener Mitwirkung

Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

Quelle : <https://dejure.org/gesetze/BGB>

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), in Kraft getreten am 01.01.2002

Literaturverzeichnis

- [1] Sarre, Frank, „Juristisches IT-Projektmanagement“ (Vorlesungsskript WiSe 2016/2017 <https://www.sosy-lab.org/Teaching/2016-WS-JurPM/vorlesung-am-18.10.2016.pdf> (zuletzt aufgerufen am 09.01.2017))
- [2] Sommerville, Ian „Software Engineering“, 9.,aktualisierte Auflage, Pearson
- [3] <http://www.enzyklopaedie-der-wirtschaftsinformatik.de/lexikon/is-management/Software-Projektmanagement>
- [4] <https://www.inloox.de/unternehmen/blog/artikel/juristisches-projektmanagement/>
- [5] Tiemeyer, Ernst „Handbuch IT-Projektmanagement“
- [6] <https://www.kanzlei.de/rechtsgebiete/it-recht/agile-softwareentwicklung-und-scrum-vertragsrechtliche-besonderheiten>
- [7] LawCamp 2015 Prof. Dr. Marc Strittmatter „IT-Projektvertragsrecht: Klassisch oder agil?“